

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

12.09.2012

**1166.**

**Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Holzenergieposition der Stadt Zürich, Genehmigung**

**IDG-Status: öffentlich**

## **Ausgangslage**

Der Einsatz von Energieholz zur Energieerzeugung kann einen Beitrag an die Erreichung der 2000-Watt-Zielsetzungen leisten, indem fossile Energieträger ersetzt werden. Im dicht bebauten und lufthygienisch vorbelasteten Stadtgebiet können Holzenergieanlagen jedoch auch problematisch sein (Feinstaub, Gerüche, Stickoxide).

Dieser Zielkonflikt zwischen «Holzenergieförderung» und «Luftreinhaltung auf dem Stadtgebiet» führte 2009 zu einer Auslegeordnung «Positionen zur Energieholz-Nutzung in der Stadt Zürich» mit Vorschlägen zum weiteren Vorgehen und zur Bereinigung der Zielkonflikte. Die Vernehmlassung zu diesem Papier zeigte, dass rund um das Thema der Holzenergienutzung weitere Interessen verschiedener städtischer Akteurinnen und Akteure bestehen (Waldbewirtschaftung, Energiedienstleistungen, Ressourcenpolitik usw.). Vor diesem Hintergrund hat die Umweltdelegation des Stadtrats dem Umwelt- und Gesundheitsschutz den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten sowie unter Einbezug der direkt betroffenen Dienstabteilungen und Betriebe Grundsätze für eine alle Aspekte abdeckende städtische Holzenergieposition zu erarbeiten. Parallel zur Erarbeitung der Holzenergieposition wurde in Ergänzung des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung 2008 (RRB Nr. 1979/2009 vom 9. Dezember 2009) ein städtischer Massnahmenplan Luftreinhaltung erstellt, der weitergehende Anforderungen zur Emissionsminderung bei Holzenergieanlagen enthält. Mit der Festsetzung des städtischen Massnahmenplans Luftreinhaltung 2011 durch den Stadtrat (STRB 1588/2011 vom 21. Dezember 2011) und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat (RRB Nr. 524/2012 vom 23. Mai 2012) sind die lufthygienischen Aspekte von Holzenergieanlagen umfassend geregelt, so dass der entsprechende Grundsatz der Holzenergieposition darauf abgestützt werden kann.

## **Ziele der Holzenergieposition**

Die Holzenergieposition präzisiert die städtische Energie- und Umweltpolitik. Die in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstabteilungen und Betriebe – die Holzenergie bereitstellen oder beschaffen, Holzenergieanlagen planen, bauen, betreiben oder kontrollieren oder entsprechende Energiedienstleistungen anbieten – erarbeiteten Grundsätze decken den gesamten Bereitstellungs- und Nutzungszyklus von Holz als Energieträger ab. Die Grundsätze (Beilage) reichen somit von der Produktion von Energieholz in stadt eigenen Wäldern und Fluren über die Beschaffung von Energieholz, die Planung und den Betrieb der Holzfeuerungsanlagen bis zu Massnahmen zur Minimierung der Umweltbelastung durch Emissionen und Reststoffe. Einzelne Aspekte der Grundsätze werden im Sinne von Umsetzungshilfen in Beiblättern näher erläutert bzw. konkretisiert. Die Umweltdelegation hat an der Sitzung vom 22. März 2012 den Grundsätzen zur Holzenergieposition zugestimmt und sie zuhanden der redaktionellen Bereinigung durch die Arbeitsgruppe verabschiedet.

## **Verbindlichkeit der Holzenergieposition**

Die Holzenergieposition hat für die Nutzung von Holzenergie in stadteigenen Bauten einen verbindlichen Charakter. Für die am Markt tätigen Energiedienstleistenden des ewz und der Erdgas Zürich AG sowie für ERZ Entsorgung + Recycling Zürich und Grün Stadt Zürich in ihrer Rolle als Partnerinnen der Holzheizkraftwerk Aubrugg AG bzw. der Züriholz A, gilt sie als Empfehlung und Orientierungshilfe.

## **Umsetzung der Grundsätze**

Die in der Holzenergieposition namentlich aufgeführten Dienstabteilungen und Fachstellen (Grün Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Immobilien-Bewirtschaftung, Liegenschaftenverwaltung, Energiebeauftragte /-beauftragter und Umwelt- und Gesundheitsschutz) sowie Energie anbietende und Energiedienstleistende mit städtischer Beteiligung (ewz, Erdgas Zürich AG) haben dafür zu sorgen, dass die für die Nutzung von Holzenergie relevanten städtischen Instrumente und Regelungen auf die Grundsätze der Holzenergieposition abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für die Richtlinien Gebäudetechnik, die Massnahmenpläne zum Masterplan Energie und das Energieversorgungskonzept 2050.

## **Kontrolle**

Die Umsetzung der Grundsätze der städtischen Holzenergiepositionen durch die städtischen Dienstabteilungen und Betriebe sowie die Energiedienstleistenden mit städtischer Beteiligung erfolgt primär durch Selbstkontrolle und wird im Rahmen der jährlichen Kontrolle der Massnahmenpläne zum Masterplan Energie überprüft.

## **Review-Prozess**

Die Holzenergieposition soll alle vier Jahre auf ihre Aktualität überprüft werden. Die Verantwortung für die inhaltliche Überprüfung wird dem Umwelt- und Gesundheitsschutz übertragen, der diese in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Energiebeauftragten und unter Beizug der betroffenen Dienstabteilungen, Betriebe und Energiedienstleistenden sowie unter Berichterstattung an die Umweltdelegation des Stadtrats sicherstellt.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag der Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Holzenergieposition der Stadt Zürich (Grundsätze, definitive Version vom 6. Juli 2012) wird genehmigt und für die Nutzung von Holzenergie in stadteigenen Bauten, die Bereitstellung von Energieholz aus stadteigenen Wäldern und Fluren sowie die Beschaffung von Holzbrennstoffen und Wärme aus Holz für stadteigene Anlagen durch die zuständigen Dienstabteilungen für verbindlich erklärt.
2. Die am Markt tätigen Energiedienstleistenden (ewz, Erdgas Zürich AG) sowie ERZ Entsorgung + Recycling Zürich und Grün Stadt Zürich in ihren Rollen als Partnerinnen der Holzheizkraftwerk Aubrugg AG bzw. der Züriholz AG haben die Holzenergieposition (Grundsätze) im Sinne einer Empfehlung zu berücksichtigen.
3. Zuständig für die Umsetzung der städtischen Holzenergieposition (Grundsätze) sind die davon betroffenen städtischen Dienstabteilungen und Betriebe sowie Energiedienstleistende mit städtischer Beteiligung. Die Umsetzung wird primär durch Selbstkontrolle und ergänzend im Rahmen der Kontrolle der Massnahmenpläne zum Masterplan Energie überprüft.

4. Die Verantwortung für die periodische (4-jährliche) inhaltliche Überprüfung der Holzenergieposition (Grundsätze) wird dem Umwelt- und Gesundheitsschutz übertragen. Die Überprüfung hat in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Energiebeauftragten und unter Einbezug der betroffenen Dienstabteilungen, Betriebe und Energiedienstleistenden sowie unter Berichterstattung an die Umweltdelegation des Stadtrats zu erfolgen.
5. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz stellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienstabteilungen, Betrieben und Energiedienstleistenden sicher, dass der Inhalt der als Umsetzungshilfen dienenden Beiblätter periodisch überprüft und an den Stand des Wissens und der technischen Entwicklung angepasst wird.
6. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, die Fachstelle Beschaffungskoordination, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, die Immobilienbewirtschaftung, das Elektrizitätswerk (ewz), den Energiebeauftragten und Erdgas Zürich AG.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin